



BEKANNTMACHUNG

**des GD NRW über
Radon-Bodenluftmessungen in
Nordrhein-Westfalen**

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 400 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm 2019/2020 in den Jahren 2021/2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes 2019/2020 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Mit den Radon-Bodenluftmessungen in den Jahren 2021/2022 wird das Messstellennetz in Nordrhein-Westfalen erheblich verdichtet werden. Damit wird eine noch bessere Datenbasis geschaffen, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon sicher beurteilen zu können.

Zeitraum	Mai 2021 bis August 2022
-----------------	---------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom GD NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn: krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239 Prisca Weltermann: weltermann@gd.nrw.de, 02151 897-443
-----------------------------	--

BEKANNTMACHUNG

Satzung vom 19.04.2021

**über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für den Ausbau der „Matheis-Peltzer-Straße“**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung - der Kupferstadt Stolberg vom 26.07.1988 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 21.12.1995 hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die erstmalig endgültig hergestellte Erschließungsanlage „Matheis-Peltzer-Straße“ in Stolberg im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 72.

Der Erschließungsanlage "Matheis-Peltzer-Straße" liegt das folgende Flurstück zugrunde:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Stolberg	20	517

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Für die Erschließungsanlage "Matheis-Peltzer-Straße" werden die Merkmale der endgültigen Herstellung abweichend von § 8 Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung wie folgt festgesetzt:

- niveaugleiche Mischverkehrsfläche mit Unterbau und Decke:
Die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- betriebsfertige Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation,
- Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die

Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 19.04.2021

Der Bürgermeister
Patrick Haas

BEKANNTMACHUNG

Satzung vom 19.04.2021

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der Straßen „Beethovenstraße / Schubertstraße“

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung - der Kupferstadt Stolberg vom 26.07.1988 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 21.12.1995 hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die erstmalig endgültig hergestellten Erschließungsanlagen „Beethovenstraße/Schubertstraße“ in Stolberg-Atsch im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 121.

Den Erschließungsanlagen "Beethovenstraße/Schubertstraße" liegen die folgenden Flurstücke zugrunde:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Stolberg	38	1335
Stolberg	38	1354
Stolberg	38	1220

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Für die Erschließungsanlagen "Beethovenstraße / Schubertstraße" werden die Merkmale der endgültigen

gen Herstellung abweichend von § 8 Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung wie folgt festgesetzt:

- a) niveaugleiche Mischverkehrsfläche mit Unterbau und Decke:
Die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) betriebsfertige Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation,
- c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- f) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- g) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 19.04.2021

Der Bürgermeister
Patrick Haas

BEKANNTMACHUNG

Satzung vom 19.04.2021

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der Straßen „Margeritenweg / Lavendelweg“

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung - der Kupferstadt Stolberg vom 26.07.1988 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 21.12.1995 hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die erstmalig endgültig hergestellten Erschließungsanlagen „Margeritenweg/Lavendelweg“ in Stolberg-Donnerberg im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 147.

Den Erschließungsanlagen "Margeritenweg/Lavendelweg" liegen die folgenden Flurstücke zugrunde:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Stolberg	26	1208
Stolberg	26	1209

§ 2 Merkmale der endgültigen Herstellung

Für die Erschließungsanlagen "Margeritenweg/Lavendelweg" werden die Merkmale der endgültigen Herstellung abweichend von § 8 Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung wie folgt festgesetzt:

- a) niveaugleiche Mischverkehrsfläche mit Unterbau und Decke:
Die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) betriebsfertige Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation,
- c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- j) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- k) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 19.04.2021

Der Bürgermeister
Patrick Haas

BEKANNTMACHUNG

Satzung vom 19.04.2021

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der „Stichstraße Kochsgasse“

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung - der Kupferstadt Stolberg vom 26.07.1988 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 21.12.1995 hat der Rat der Kupferstadt Stolberg

(Rhld.) in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die erstmalig endgültig hergestellte Erschließungsanlage „Stichstraße Kochsgasse“ zu den Häusern Nr. 1b – 1d in Stolberg-Venwegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 145.

Der Erschließungsanlage "Stichstraße Kochsgasse" liegt das folgende Flurstück zugrunde:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Breinig	30	680

§ 2 Merkmale der endgültigen Herstellung

Für die Erschließungsanlage "Stichstraße Kochsgasse" werden die Merkmale der endgültigen Herstellung abweichend von § 8 Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung wie folgt festgesetzt:

- a) niveaugleiche Mischverkehrsfläche mit Unterbau und Decke:
Die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) betriebsfertige Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation,
- c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 19.04.2021

Der Bürgermeister
Patrick Haas

BEKANNTMACHUNG

Satzung vom 19.04.2021

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der Straße „Stichweg Im Hahn“

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung - der Kupferstadt Stolberg vom 26.07.1988 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 21.12.1995 hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die erstmalig endgültig hergestellte Erschließungsanlage „Stichweg Im Hahn“ zu den Häusern Nr. 15 – 25 in Stolberg-Mausbach im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 124.

Der Erschließungsanlage "Stichweg Im Hahn" liegt das folgende Flurstück zugrunde:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Gressenich	48	349

§ 2 Merkmale der endgültigen Herstellung

Für die Erschließungsanlage "Stichweg Im Hahn" werden die Merkmale der endgültigen Herstellung abweichend von § 8 Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung wie folgt festgesetzt:

- a) niveaugleiche Mischverkehrsfläche mit Unterbau und Decke:
Die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) betriebsfertige Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation,
- c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 19.04.2021

Der Bürgermeister
Patrick Haas

BEKANNTMACHUNG

Auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt sowie des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 23.03.2021 die Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 172 "Wohnen an der Raiffeisenstraße", mit „Irene-Hermanns-Weg“ zu benennen.



Der o.a. Beschluss gilt zwei Wochen nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Der Beschluss des Rates vom 23.03.2021 einschließlich der Begründung hierzu liegt in der Zeit vom 12.05.2021 bis einschl. 26.05.2021 beim Amt für Immobilienmanagement und technische Infrastruktur der Kupferstadt Stolberg, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Rathaus, Zimmer 606, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sie können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, Klage erheben.

Falls diese Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, geht dessen Verschulden zu Lasten des Klägers.

Hinweise der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Amt für Immobilienmanagement und technische Infrastruktur der Kupferstadt Stolberg, Zimmer 606, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Hinweis aufgrund der derzeit herrschenden Corona-Pandemie:

Die Kupferstadt Stolberg hat, um die Ausbreitung des Corona Virus einzudämmen, die Besuchsmöglichkeiten des Rathauses vorübergehend dergestalt reglementiert, dass ohne vorherige Besuchsanmeldung keine Betretung möglich ist.

Die Einsichtnahme des oben genannten Beschlusses ist daher derzeit nur unter einer vorherigen Besuchsanmeldung, bzw. Terminabstimmung bei der Abteilung für Vermessung (Tel.: 02402/13-412) zu den üblichen Sprechzeiten Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr möglich.

Stolberg (Rhld.), den 26.04.2021

Patrick Haas
Bürgermeister

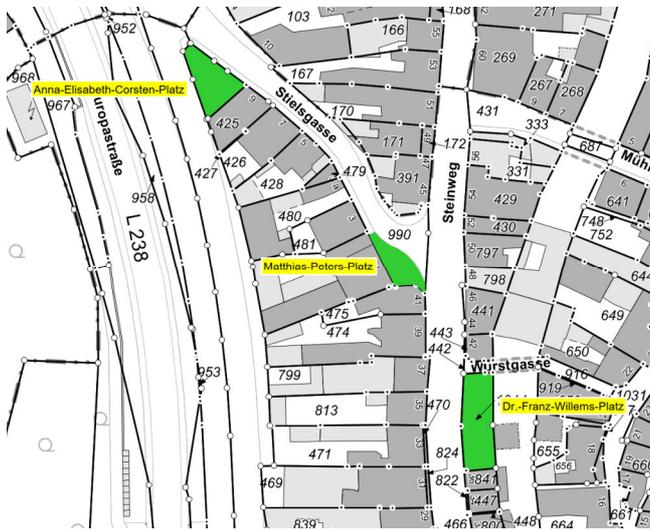
BEKANNTMACHUNG

Auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt sowie des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 23.03.2021 die neu geschaffenen Quartiersplätze im Bereich Steinweg / Stielsgasse / An der Krone, wie folgt zu benennen:

Anna-Elisabeth-Corsten-Platz
(Quartiersplatz Stielsgasse, „Grünes Entrée“)

Dr.-Franz-Willems-Platz
(Quartiersplatz Steinweg, „Quartiersplatz“)

Matthias-Peters-Platz
(Quartiersplatz Stielsgasse, „Brunnenplatz“)



Der o.a. Beschluss gilt zwei Wochen nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Der Beschluss des Rates vom 23.03.2021 einschließlich der Begründung hierzu liegt in der Zeit vom 12.05.2021 bis einschl. 26.05.2021 beim Amt für Immobilienmanagement und technische Infrastruktur der Kupferstadt Stolberg, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Rathaus, Zimmer 606, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sie können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, Klage erheben.

Falls diese Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, geht dessen Verschulden zu Lasten des Klägers.

Hinweise der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Amt für Immobilienmanagement und technische Infrastruktur der Kupferstadt Stolberg, Zimmer 606, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Hinweis aufgrund der derzeit herrschenden Corona-Pandemie:

Die Kupferstadt Stolberg hat, um die Ausbreitung des Corona Virus einzudämmen, die Besuchsmöglichkeiten des Rathauses vorübergehend dergestalt reglementiert, dass ohne vorherige Besuchs-anmeldung keine Betretung möglich ist.

Die Einsichtnahme des oben genannten Beschlusses ist daher derzeit nur unter einer vorherigen Besuchs-anmeldung, bzw. Terminabstimmung bei der Abteilung für Vermessung (Tel.: 02402/13-412) zu den üblichen Sprechzeiten Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr möglich.

Stolberg (Rhld.), den 26.04.2021

Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Stolberg, 04.05.2021

EINLADUNG

zur Sitzung des Rates der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Tag der Sitzung: Dienstag, 18.05.2021
Ort der Sitzung: 52223 Stolberg
Rotdornweg 2,
Jugendheim Münsterbusch

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Achtung: Geänderter Sitzungsort

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

Dezernat I:

5. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmungen
- 5.1. Umbesetzung im Ausschuss für Teilhabe und Beschwerden (ATB);
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 05.03.2021
- 5.2. Umbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU);
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 27.04.2021
6. Prüfung der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW zu dem Stichtag 31.12.2018
7. Ermächtigungsübertragungen 2020/2021
8. Städteregionaler Gewerbeflächenpool;
hier: Benennung der Mitglieder aus Kommunen für die Gremien des Gewerbeflächenpools
9. Zuerkennung Ehrengrabstätte
10. Gemeinsam lokal Handeln;
hier: Beschluss über das Kupferstädter Stärkungspaket
11. Innenstadtstrategie "Talachse Stolberg" 2025 (kurz: ITS 2025);
hier: Beschluss über die Innenstadtstrategie "Talachse Stolberg" 2025 (kurz: ITS 2025)

Dezernat II:

12. Überörtliche Prüfung von Staatszuweisungen des Landes NRW durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW);
hier: Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich
13. School & Fun-Ticket: Eigenanteile für anspruchsberechtigte Kinder
14. Mietwerttabelle für das Gebiet der Kupferstadt Stolberg Rhld.

Dezernat III:

15. Vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 Baugesetzbuch (BauGB) für das Untersuchungsgebiet "Ergänzungsbereiche Talachse Innenstadt";
hier: Einleitungsbeschluss

16. Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der Erschließungsanlagen "Königin-Astrid-Straße/Wallonischer Ring/Flämischer Ring" im Gewerbegebiet Camp Astrid (Abweichungssatzung)
17. Kompensationsmaßnahmen "Kranzberg" (Vicht)
18. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für den Spielplatz Buschstraße

Dezernat I und III:

19. Rückzahlung von in Anspruch genommenen Fördergeldmitteln nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) Förderprojekt Bethlehem-Krankenhaus Stolberg;
hier: Bereitstellung von außerplanmäßigen Finanzmitteln

Dezernat I bis III:

20. Anträge der Fraktionen im Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.);
hier: Informationsvorlage zum aktuellen Sach- und Bearbeitungsstand
21. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
22. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:**Dezernat I:**

1. Einigungsstelle gem. § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW;
hier: Benennung von Beisitzern der Dienststelle
2. EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH;
hier: Beteiligung der RURENERGIE an einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Stadt Heimbach
3. Erteilung einer Vorrangseinräumung

Dezernat II:

4. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH;
hier: Abschluss neuer Geschäftsführungsverträge

Dezernat III:

5. Bebauungsplan Nr. 172 „Wohnen an der Raiffeisenstraße“;
hier: Städtebaulicher Vertrag
6. Abschluss eines Nutzungsvertrages / Erbbauvertrages;
hier: Gewährung eines Anschaffungskostenzuschusses

Dezernat I bis III:

7. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
8. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der derzeit gültigen Fassung stelle ich hiermit folgendes fest:

Frau Nebahat Gök, Schneidmühle 125, 52222 Stolberg hat ihr Mandat im Integrationsrat für die Stolberger Migranten Vertreter (SMV) nicht angenommen. Aus der Reserveliste der Stolberger Migranten Vertreter (SMV) habe ich Herrn Cemil Cimen, Höhenkreuzweg 40, 52223 Stolberg als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können jeder Wahlberechtigte, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl zum Integrationsrat teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Stolberg (Rhld.), den 26.04.2021

Patrick Haas
Bürgermeister und
örtlicher Wahlleiter

BEKANNTMACHUNG der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der derzeit gültigen Fassung stelle ich hiermit folgendes fest:

Das über die Reserveliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen in den Rat der Kupferstadt Stolberg gewählte Ratsmitglied, Herr Volker Thelenz, Blaustraße 27, 52222 Stolberg, hat sein Mandat nicht angenommen.

Aus der Reserveliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen habe ich als Nachfolger Herrn Eckhard Romahn, Aachener Straße 27, 52223 Stolberg festgestellt.

Gegen diese Feststellung können jeder Wahlberechtigte, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Kommunalwahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister der Kupferstadt Stolberg, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg, schriftlich einzureichen.

Stolberg (Rhld.), den 26.04.2021

Patrick Haas
Bürgermeister und
örtlicher Wahlleiter



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.